

Exposé zum Dissertationsvorhaben

mit dem Arbeitstitel

Auswirkungen strafrechtlich relevanter Sachverhalte auf Fremden- und Asylrecht

Verfasserin

Anna Caroline Riedler

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.ⁱⁿ iur.)

Betreuer

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Muzak

Studienkennzahl: UA 783 101

Dissertationsgebiet: Öffentliches Recht

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Wien, März 2021

I. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsprojekts

Ein Thema, das große mediale Aufmerksamkeit erfährt, sind kriminelle Handlungen von Flüchtlingen. So ist beispielsweise den Salzburger Nachrichten vom September 2020 zu entnehmen: „*Kriminelle Flüchtlinge. Ein brisantes Thema. Oft wenig faktenorientiert, aber dafür sehr emotional diskutiert.*“¹ Diese Dissertation soll sich nicht mit dem emotionalen Aspekt beschäftigen, sondern vielmehr aus rechtlicher Sicht die Auswirkungen strafrechtlicher Sachverhalte auf das Fremden- und Asylrecht untersuchen und sich vertiefend mit diesen Auswirkungen auseinandersetzen.

Zu Beginn der Arbeit sollen zunächst die verfassungsrechtlichen Grundlagen dargelegt werden, wobei die einschlägigen kompetenzrechtlichen Vorschriften und die relevanten Grundrechte behandelt werden sollen. In diesem Zusammenhang werden (vor allem) Art I Abs 1 RassDiskr-VerbG², das Verbot der Folter (Art 3 EMRK³), das Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK), das Recht, nicht zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet zu werden (6. ZPMRK⁴ und 13. ZPMRK⁵) sowie Art 47 Abs 2 GRC⁶ erörtert.⁷

Vorab lässt sich festhalten, dass die Auswirkungen strafrechtlicher Sachverhalte auf das Fremden- und Asylrecht vielseitig sein können. Von besonderem Interesse sind in dieser Arbeit die Auswirkungen betreffend den Fremdenpass und den Konventionsreisepass sowie das Einreiseverbot. Zudem sollen die Frist für die freiwillige Ausreise und die Schubhaft unter diesem Blickwinkel untersucht werden. Hinsichtlich des Fremdenpasses und des Konventionsreisepasses ist eine intensive Beschäftigung mit der Judikatur des VwGH betreffend die Versagung eines Fremdenpasses und eines Konventionsreisepasses (§ 92 FPG⁸) geplant. Im Zuge dessen soll die Rechtsprechung kritisch durchleuchtet werden und sollen

¹ *Widmayer*, Flüchtlinge: Wie hoch ist die Kriminalität? <https://www.sn.at/salzburg/chronik/fluechtlinge-wie-hoch-ist-die-kriminalitaet-92697337#comments> (abgefragt 21. 3. 2021).

² BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung BGBl 1973/390.

³ Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210.

⁴ Protokoll Nr 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe BGBl 1985/138.

⁵ Protokoll Nr 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe BGBl III 2005/22.

⁶ Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 18. 12. 2000, ABl C 2000/364, 1.

⁷ Vgl etwa *Feik*, Fremdenrecht, in Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*¹² (2018) 158 f; *Muzak*, Fremden- und Asylrecht, in Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*² (2017) 170 f.

⁸ Fremdenpolizeigesetz 2005 BGBl I 2005/100.

allgemeine Schlüsse daraus gezogen werden. Im Übrigen gilt es insbesondere § 92 Abs 3 FPG dahingehend zu untersuchen, ob die in dieser Bestimmung genannten Frist von drei Jahren hinsichtlich der Versagung der Passausstellung nicht als zu weitreichend und unflexibel anzusehen ist.⁹ Weiters wirft die Vorschrift betreffend Verkürzung, Gegenstandslosigkeit und Aufhebung betreffend das Einreiseverbot (§ 60 FPG) rechtliche Fragen auf,¹⁰ die ebenso in der Dissertation näher erörtert werden sollen. Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass ein verhängtes Einreiseverbote nach § 53 Abs 3 Z 5 bis 9 FPG nicht von der genannten Bestimmung umfasst ist.¹¹ In diesem Zusammenhang soll insbesondere erörtert werden, ob das gerechtfertigt erscheint.¹² Im Übrigen sollen Überlegungen hinsichtlich der Auswirkungen einer Diversion gemäß § 198 ff StPO¹³, einer Einstellung nach § 190 ff StPO und eines elektronisch überwachten Hausarrestes (§ 156b ff StVG¹⁴) bei der Beurteilung des Einreiseverbotes und der Erlassung einer Rückkehrentscheidung (§ 9 BFA-VG¹⁵) angestellt werden bzw soll hinsichtlich einer allenfalls bestehenden Judikatur¹⁶ eine kritische Auseinandersetzung erfolgen.

Ein weiterer Aspekt wird auch eine generelle Analyse der Judikatur im Hinblick des Schutzes des Privat- und Familienlebens nach § 9 BFA-VG darstellen. Ferner sollen die Besonderheiten betreffend das Beschwerdeverfahren erörtert werden, dazu zählen die Auswirkungen auf die Beschwerdefrist, die aufschiebende Wirkung, die Entscheidungsfrist sowie eine mündliche Verhandlung. Hinsichtlich des letzten Punktes ist auch auf die gesetzliche Bestimmung, wonach eine Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden kann (§ 25 Abs 6b VwGVG¹⁷), einzugehen¹⁸ und ist zu

⁹ Siehe BVwG 17. 2. 2020, W199 2216038-1, demnach „*zwingend von einem Versagungsgrund auszugehen. Eine Prognose braucht die Behörde daher - anders als die Beschwerde meint - nicht zu treffen; dies ist erst erforderlich, wenn über einen Antrag nach Ablauf der dreijährigen Frist zu entscheiden ist.*“; anders etwa BVwG 8. 8. 2017, W211 2155942-1: „*Hinweise darauf, dass entgegen der gesetzlich vorgesehenen Beweisregel trotzdem von einer positiven Prognose betreffend das zukünftige Verhalten der beschwerdeführenden Partei auszugehen ist, wurden im Verfahren nicht ausreichend begründet eingebracht.*“.

¹⁰ Siehe *Gachowetz/Schmidt/Simma/Urban*, Asyl- und Fremdenrecht im Rahmen der Zuständigkeit des BFA (2017) 320; *Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer*, Asyl- und Fremdenrecht (2016) § 60 FPG K4, K5 und K11.

¹¹ Vgl *Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer*, Asyl- und Fremdenrecht § 60 FPG K4.

¹² Siehe *Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer*, Asyl- und Fremdenrecht § 60 FPG K4; in diesem Zusammenhang wird insbesondere die folgende Judikatur zu beachten sein: VfSlg 20.247; 20.049; 19.713; VwSlg 19.268 A.

¹³ Strafprozeßordnung 1975 BGBl 1975/631.

¹⁴ Strafvollzugsgesetz BGBl 1969/144.

¹⁵ BFA-Verfahrensgesetz BGBl I 2012/87.

¹⁶ Siehe etwa zum elektronisch überwachten Hausarrest VwGH 26. 6. 2019, Ra 2019/21/0118.

¹⁷ Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz BGBl I 2013/33.

¹⁸ Siehe zu dieser Bestimmung etwa *Moser* in *Raschauer/Wessely* (Hrsg), VwGVG § 25 (Stand 31. 3. 2018, rdb.at).

erwägen, welche Besonderheiten sich diesbezüglich im Hinblick auf ein fremden- und asylrechtliches Verfahren ergeben könnten.

Im Übrigen ist eine nähere Behandlung der Aberkennungs- bzw Ausschlussstatbestände, die im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Sachverhalten stehen, angedacht. Hier soll der Fokus auf die österreichische Judikatur gelegt werden. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass in der Praxis ein Anstieg an Einleitungen von Aberkennungsverfahren zu erkennen ist und dieser Themenkomplex deshalb eine besondere Aktualität aufweist. Während im gesamten Jahr 2018 5.991 Aberkennungsverfahren eingeleitet wurden, erfolgte im Zeitraum Jänner bis August 2019 in 5.547 Fällen eine Einleitung hinsichtlich solcher Verfahren. Ein Drittel dieser Verfahren im Zeitraum Jänner bis August 2019 betraf dabei die Straffälligkeit.¹⁹ Insgesamt wurden im Jahr 2019 8.600 Aberkennungsverfahren eingeleitet, was eine Steigerung von rund 44 % im Vergleich zum Vorjahr ausmachte.²⁰ Anhand dieser Zahlen ist ableitbar, dass die Bedeutung von Aberkennungsverfahren gestiegen ist und der Straffälligkeit hinsichtlich dieser eingeleiteten Verfahren eine nicht unbedeutende Rolle zukommt. In dieser Arbeit soll die österreichische Judikatur zu den Ausschlussstatbeständen des § 6 Abs 1 Z 2, 3 und 4 AsylG 2005²¹, im Falle einer Aberkennung iVm § 7 Abs 1 Z 1 AsylG 2005, untersucht werden. Besonderes Augenmerk soll auf die Rechtsprechung, wann von einem besonders schweren Verbrechen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 4 AsylG 2005 auszugehen ist, gelegt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung fallen unter *„den Begriff des ‚besonders schweren Verbrechens‘ [...] nur Straftaten, die objektiv besonders wichtige Rechtsgüter verletzen. Typischerweise schwere Verbrechen sind nach der [...] Rechtsprechung etwa Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Kindesmisshandlung, Brandstiftung, Drogenhandel, bewaffneter Raub und dergleichen.“*²² In diesem Zusammenhang soll anhand von Fallbeispielen die Judikatur des VwGH näher behandelt werden. So soll etwa dargelegt werden, ob die Schlepperei – respektive unter welchen Voraussetzungen – ein besonders schweres Verbrechen nach der Judikatur des VwGH darstellt.²³ Betreffend den Status des subsidiär Schutzberechtigten ist eine Erörterung der Aberkennungstatbestände des § 9 Abs 2 Z 1, 2 und 3 AsylG 2005 – im Falle einer

¹⁹ Vgl 4105/AB XXVI. GP – Anfragebeantwortung vom 30. 10. 2019; siehe auch Salzburger Nachrichten, Mehr Asyl-Aberkennungsverfahren 2019, <https://www.sn.at/politik/innenpolitik/mehr-asyl-aberkennungsverfahren-2019-78836476> (abgefragt 21. 3. 2021).

²⁰ Vgl Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, News. BFA-Bilanz 2019: Enorme Steigerung der fremdenrechtlichen Maßnahmen, [https://www.bfa.gv.at/news.aspx?id=665979385369766F3033513D#:~:text=Das%20BFA%20hat%202019%20insgesamt,14%25\)%20sind%20sonstige%20Entscheidungen.](https://www.bfa.gv.at/news.aspx?id=665979385369766F3033513D#:~:text=Das%20BFA%20hat%202019%20insgesamt,14%25)%20sind%20sonstige%20Entscheidungen.) (abgefragt 21. 3. 2021).

²¹ Asylgesetz 2005 BGBl I 2005/100.

²² VwGH 17. 9. 2019, Ra 2019/18/0358.

²³ Siehe etwa VwGH 24. 3. 2011, 2011/23/0061; 27. 4. 2006, 2003/20/0050.

Zuerkennung als Ausschlussgründe iVm § 8 Abs 3a AsylG 2005 – geplant. Zudem soll das Verhältnis zwischen einer Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs 1 Z 1 AVG²⁴ bzw § 32 Abs 1 Z 1 VwGVG und einer Aberkennung überprüft werden.²⁵

Eine Definition der „Straffälligkeit“ im Sinne des AsylG 2005, an die in weiteren gesetzlichen Bestimmungen angeknüpft wird,²⁶ findet sich in § 2 Abs 3 AsylG 2005. Auch gilt es im Rahmen der Dissertation diesen Begriff näher zu untersuchen. Behandelt werden soll insbesondere auch, wie sich der Aspekt der Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Setzung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung auswirkt.²⁷ Hierbei wird insbesondere § 2 Abs 4 AsylG 2005, der mit dem FRÄG 2018²⁸ eingeführt wurde, erörtert. Zum besseren Verständnis wird jenes Erkenntnis des VwGH²⁹ dargelegt, das in weiterer Folge zum Anlass genommen wurde, § 2 Abs 4 AsylG 2005 einzuführen.³⁰

Betont wird, dass diese Dissertation nicht auf straffällige Fremde im Sinne des § 2 Abs 3 AsylG 2005 beschränkt ist. Vielmehr soll auf strafrechtlich relevante Sachverhalte eingegangen werden. Diesbezüglich soll auch die Abgrenzung einer dem Fremden im Herkunftsstaat drohenden legitimen Strafverfolgung von einer Verfolgung im Sinne der FKonv³¹ dargestellt werden. Sollte es sich nämlich bei einer vermeintlichen Strafverfolgung im Herkunftsstaat um eine Verfolgung im Sinne der FKonv handeln, kann dies dazu führen, dass dem Betreffenden der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen ist.³² Im Übrigen soll dargelegt werden, dass eine dem Schutzsuchenden im Herkunftsstaat drohende Todesstrafe einen Grund für eine Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten bilden kann.³³ Auch wird darauf einzugehen sein, in welchen Fällen eine dem Fremden drohende Haftstrafe im Herkunftsstaat zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten führen kann.³⁴

²⁴ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl 1991/51.

²⁵ Siehe *Neusiedler*, Abschiebemöglichkeit wegen Straffälligkeit von Asylberechtigten? FABL 1/2020-I, 1 (29 f); *Paulhart*, Die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 9 AsylG 2005, *migraLex* 2020, 10 (14).

²⁶ Siehe etwa § 7 oder § 13 AsylG 2005.

²⁷ Siehe *Pernsteiner*, Aspekte der Minderjährigkeit in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren, in *Filzwieser/Taucher* (Hrsg), *Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2018*, 161 (178 ff); *Gachowetz/Schmidt/Simma/Urban*, *Asyl- und Fremdenrecht* 178 f.

²⁸ Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 BGBl I 2018/56.

²⁹ VwGH 23. 1. 2018, Ra 2017/18/0246.

³⁰ Vgl ErläutRV 189 BlgNR 26. GP 21.

³¹ Genfer Flüchtlingskonvention BGBl 1955/55.

³² Vgl *Gachowetz/Schmidt/Simma/Urban*, *Asyl- und Fremdenrecht* 125 f; *Putzer*, *Asylrecht. Leitfaden zum Asylgesetz 2005*² (2011) 34 f.

³³ Vgl *Gachowetz/Schmidt/Simma/Urban*, *Asyl- und Fremdenrecht* 191 f; *Putzer*, *Asylrecht*² 101.

³⁴ Siehe *Gachowetz/Schmidt/Simma/Urban*, *Asyl- und Fremdenrecht* 193 ff; *Putzer*, *Asylrecht*² 105 ff.

Weiters sollen die Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Familienverfahren erarbeitet werden.³⁵ Darüber hinaus soll behandelt werden, welche Rolle die Zurechnungsunfähigkeit bei Setzung einer strafrechtlich relevanten Handlung im Hinblick auf das Fremden- und Asylrecht spielt.³⁶ Ferner werden die Auswirkungen strafrechtlich relevanter Sachverhalte hinsichtlich des Aufenthaltstitels nach § 57 AsylG 2005, des Verlustes des Aufenthaltsrechtes, der Anordnung der Unterkunftsnahme gemäß § 15b AsylG 2005 erörtert.

II. Forschungsstand

Wie eingangs angemerkt, erfährt die Kriminalität von Flüchtlingen eine große mediale Aufmerksamkeit.³⁷ Nicht zu übersehen ist auch, dass das Fremden- und Asylrecht generell, insbesondere aufgrund der hohen Anzahl an Antragstellungen auf internationalen Schutz im Jahr 2015,³⁸ im Fokus der Öffentlichkeit steht. Diese Arbeit soll sich – wie bereits angesprochen – nicht auf die Straffälligkeit im Sinne des § 2 Abs 3 AsylG 2005 beschränken, sondern vielmehr die Auswirkungen strafrechtlich relevanter Sachverhalte auf das Fremden- und Asylrecht untersuchen. Ziel der Dissertation ist es, sich vertiefend mit dieser Fragestellung auseinanderzusetzen.

Folgende Werke sind als besonders relevante Literatur zu erachten: *Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer*, Asyl- und Fremdenrecht (2016), *Putzer*, Asylrecht. Leitfaden zum Asylgesetz 2005² (2011), *Gachowetz/Schmidt/Simma/Urban*, Asyl- und Fremdenrecht im Rahmen der Zuständigkeit des BFA (2017) sowie Schrefler-König/Szymanski (Hrsg), Fremdenpolizei- und Asylrecht (2018). Zudem gibt es wissenschaftliche Beiträge zu hier relevanten Themenbereichen. Es gilt im Rahmen der Dissertation die hinsichtlich der Fragestellung nach den Auswirkungen strafrechtlich relevanter Sachverhalte auf das Fremden- und Asylrecht relevante Literatur sowie höchstgerichtliche Rechtsprechung wissenschaftlich aufzuarbeiten und zusammenzuführen. Der Schwerpunkt soll hinsichtlich der Judikatur auf die österreichische Rechtsprechung gelegt werden. Selbstverständlich sollen auch die Gesetzesmaterialien in die Arbeit einfließen.

³⁵ Siehe etwa *Dajani/Raschhofer*, Probleme und Lösungsvorschläge bei der Aberkennung eines im Familienverfahren zuerkannten Status auf subsidiären Schutz infolge Straffälligkeit, ZVG 2018, 476.

³⁶ Siehe *Paulhart*, *migraLex* 2020, 10 (18 f).

³⁷ Siehe I. Kapitel.

³⁸ Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Jahresbilanz 2019, https://www.bfa.gv.at/403/files/BFA_Jahresbilanz_2019.pdf (abgefragt 21. 3. 2021).

III. Vorläufige Gliederung:

- I. Verfassungsrechtliche Grundlagen
 - A. Kompetenzrechtliche Vorschriften
 - B. Relevante Grundrechte
- II. Begriff der Straffälligkeit (§ 2 Abs 3 AsylG 2005)
- III. Jugendstraftat (§ 2 Abs 4 AsylG 2005)
 - A. Junger Erwachsener
- IV. Ausschluss- und Aberkennungsgründe hinsichtlich des Status des Asylberechtigten
 - A. historische Entwicklung
 - B. Ausschluss von der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (§ 6 AsylG 2005)
 1. Ausschlussgründe nach Art 1 Abschnitt F der FlKonv (§ 6 Abs 1 Z 2 AsylG 2005)
 2. Darstellung einer Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich (§ 6 Abs 1 Z 3 AsylG 2005)
 3. Rechtskräftige Verurteilung wegen eines besonders schweren Verbrechens (§ 6 Abs 1 Z 4 AsylG 2005)
 - Ausländische Straftaten
 - Judikatur des VwGH
 - C. Aberkennung des Status des Asylberechtigten (§ 7 Abs 1 Z 1 AsylG 2005)
- V. Exkurs: Strafverfolgung als Grund für die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten
- VI. Exkurs: Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten
 - A. Todesstrafe
 - B. Haftbedingungen
- VII. Aberkennungs- bzw Ausschlussgründe hinsichtlich des Status des subsidiär Schutzberechtigten (§§ 8 Abs 3a und 9 Abs 2 AsylG 2005)
 - A. Vorliegen eines Grundes nach Art 1 Abschnitt F der FlKonv (§ 9 Abs 2 Z 1 AsylG 2005)
 - B. Darstellung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich (§ 9 Abs 2 Z 2 AsylG 2005)
 - C. Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 9 Abs 2 Z 3 AsylG 2005)
 - D. Duldung
- VIII. Verhältnis zwischen Wiederaufnahme und Aberkennung
- IX. Familienverfahren

- X. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen betreffend Drittstaatsangehörige
 - A. Rückkehrentscheidung
 - B. Einreiseverbot
 - C. Frist für freiwillige Ausreise
- XI. Schubhaft
- XII. Fremdenpässe und Konventionsreisepässe
- XIII. Schutz des Privat- und Familienlebens (§ 9 BFA-VG)
- XIV. Beschwerdeverfahren
 - A. Beschwerdefrist und aufschiebende Wirkung (§§ 16 und 18 BFA-VG)
 - B. Entscheidungsfrist Bundesverwaltungsgericht (§ 21 BFA-VG)
 - C. Mündliche Verhandlung
- XV. Aufenthaltstitel
- XVI. Verlust des Aufenthaltsrechts (§ 13 AsylG 2005)
- XVII. Anordnung der Unterkunftsnahme (§ 15b AsylG 2005)
- XVIII. Zurechnungsunfähigkeit

IV. Zeitplan

Stand März 2021	<ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Dissertationsthemas - Erstellung des Exposés - Absolvierung des Seminars im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens - Absolvierung der VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre - Absolvierung von drei Seminaren, wovon zwei das Dissertationsfach betrafen
SS 2021 bis SS 2022	<ul style="list-style-type: none"> - Verfassen der Arbeit - Regelmäßige Besprechungen mit dem Betreuer

WS 2022	<ul style="list-style-type: none"> - Überarbeitung und Fertigstellung der Dissertation - Einreichung der Dissertation - Defensio
---------	---

V. Vorläufige Literatur:

Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹² (2018)

Berka, Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium⁷ (2018)

Dajani/Raschhofer, Probleme und Lösungsvorschläge bei der Aberkennung eines im Familienverfahren zuerkannten Status auf subsidiären Schutz infolge Straffälligkeit, ZVG 2018, 476

Eberhard/Ranacher/Weinhandl, Rechtsprechungsbericht: Landesverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof, ZfV 2019/7, 78

Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer, Asyl- und Fremdenrecht (2016)

Gachowetz/Schmidt/Simma/Urban, Asyl- und Fremdenrecht im Rahmen der Zuständigkeit des BFA (2017)

Glaser, Ausländische Straftäter in Österreich zwischen Auslieferung und Asyl, JSt 2015, 296

Glaser, Ausländische Straftäter in Österreich zwischen Auslieferung und Asyl, JSt 2015, 417

Herzog, Herausforderungen im gerichtlichen Beschwerdeverfahren betreffend den Herkunftsstaat Iran am Beispiel der Konversion, in Filzwieser/Taucher (Hrsg), Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2020, 149

Hinterberger, Arbeitsmarktzugang von Fremden mit „Duldung“ oder „Aufenthaltstitel aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen“ – Eine gleichheitsrechtliche Analyse, DRdA 2018, 104

Hinterberger, Die Beendigung der Lehre von abgewiesenen AsylwerberInnen gem § 55a FPG, ÖJZ 2020/81, 640

Hinterberger/Klammer, Das Rechtsinstitut der fremdenpolizeilichen Duldung, migraLex 2015, 73

Hinterhofer, Das »besonders schwere Verbrechen« iS des § 6 Abs 1 Z 4 AsylG – Ein konkretisierender Auslegungsvorschlag aus strafrechtlicher Sicht, FABL 1/2009-I, 38

Jesionek/Birklbauer/Rauch, Nebenfolgen einer gerichtlichen Verurteilung, RZ 2012, 4

Koller, Der Ablauf des Asylverfahrens vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, migraLex 2018, 9

Kolonovits/Muzak/Perthold/Piska/Strejcek (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht² (2017)

Kolonovits/Muzak/Stöger, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts¹¹ (2019)

Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht. Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015)

Muzak, Bundes-Verfassungsrecht B-VG⁶ (2020)

Nedwed, Familienverfahren – Schutz des Einzelnen und des Kollektivs, in Filzwieser/Taucher (Hrsg), Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2019, 207

Neusiedler, Abschiebemöglichkeit wegen Straffälligkeit von Asylberechtigten? FabI 1/2020-I, 1

Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹² (2019)

Paulhart, Die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 9 AsylG 2005, migraLex 2020, 10

Pernsteiner, Aspekte der Minderjährigkeit in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren, in Filzwieser/Taucher (Hrsg), Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2018, 161

Putzer, Asylrecht. Leitfaden zum Asylgesetz 2005² (2011)

Raschauer/Wessely (Hrsg), Kommentar zum VwGVG (2018)

Raschhofer, Verfahren wegen internationalen Schutzes in Österreich 2019 - Ausgewählte Problemstellungen und (legistische) Lösungsvorschläge, in Filzwieser/Taucher (Hrsg), Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2019, 117

Rohrböck, Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (1999)

Salzburger, Die Voraussetzungen der Schubhaftverhängung im unions- und verfassungsrechtlichen Kontext, migraLex 2020, 2

Schrefler-König/Szymanski (Hrsg), Fremdenpolizei- und Asylrecht (2018)

Taucher, Schubhaft, in Filzwieser/Taucher (Hrsg), Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2016, 169

Ziegelbecker, Die Verhandlungspflicht des Bundesverwaltungsgerichts im Asylverfahren, in Filzwieser/Taucher (Hrsg), Jahrbuch Asyl- und Fremdenrecht 2019, 179